

er alsbald nach seiner Heimkehr dem Papste eine ausführliche Begründung der angefochtenen Thesen durch den Generalvikar werde einreichen lassen. Wie er sich in den zugehörigen Begleitschreiben bereit erklärt, dem nun zu erwartenden Urteil der Kirche sich zu unterwerfen, so verweist er auch in der kleinen Flugschrift die Gegner darauf, ihn entweder eines Besseren zu belehren oder doch ihr Urteil dem Gottes und seiner Kirche unterzuordnen. O. Clemen hat den Gesamteindruck der ebenso kurzen als wuchtigen Erklärung¹ dahin zusammengefaßt, daß Luther sich damit vor der Abreise zum Ordenskapitel den Rücken decken wollte; doch wollte er vielmehr die durch das voreilige Triumphieren der Dominikaner erschreckten Gemüter über den Ausgang des Kapitels beruhigen und gegen seine dem Ausgange des Prozesses vorgehende Verketzerung protestieren: die Schlußworte, daß er nicht gesonnen sei, Gottes Wort menschlicher Satzung unterzuordnen, ließen freilich schon ahnen, daß er auch dem Urteil Roms gegenüber seine Überzeugung noch aufrecht erhalten werde.

2.

Der Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Cajetan.

Von

Paul Kalköf.

Nach dem diplomatischen Brauche der Zeit hielt der Legat Cajetan seine Sendung an den Hof Maximilians I. mit dem Tode des Herrschers, bei dem er beglaubigt war, für erloschen. Daher liefs er sich noch im Laufe des 12. Januar 1519 — der Kaiser war in den frühen Morgenstunden verschieden² — durch einen kaiserlichen Notar das wichtige Aktenstück, das er in Luthers Sache ausgefertigt hatte, sein Schreiben an dessen Landesherrn vom 25. Oktober 1518, in einer wohl von seinem eigenhändig entworfenen oder diktierten Konzept genommenen Kopie beglaubigen.

1) Die Bezeichnung als „Erbieten“ scheint im Anklang an die spätere „Oblatio et protestatio“ gewählt zu sein; tatsächlich handelt es sich hier überwiegend um eine „Protestatio“, wie das Stück auch in der Wittenberger Ausg. I, fol. CXCv^b überschrieben wurde. Das Referat im Arch. f. Ref.-G. III, 92 spricht von einem „Erbieten wegen seines Sermons von Ablass und Gnade“.

2) ZKG. XXV, 407, Anm. 1.

Von der Hand desselben Schreibers und zwar gleichfalls auf einem mit dem Wasserzeichen einer gotischen Kaiserkrone verzierten, also der kaiserlichen Kanzlei angehörenden Bogen wurde das Antwortschreiben des Kurfürsten von Sachsen kopiert und beide Belege an den Papst eingesandt, da sie sich unter den Papieren des an den wichtigsten Beschlüssen in Luthers Prozefs beteiligten Vizekanzlers Medici erhalten haben. Diese stellen also gegenüber den von E. L. Enders¹ benutzten Abschriften die den Originalen beglaubigterweise am nächsten stehende Überlieferung dar, so dafs bei der Unzugänglichkeit der italienischen Drucke² die nicht besonders zahlreichen, aber z. T. für den Sinn nicht unerheblichen besseren Lesarten hier willkommen sein dürften.

Lies Enders Nr. 105, Z. 4: quem ab his; 5: Dominationis favore; 7: illi concedere, nisi et me; 18: solam Scripturam; 20: possemusque securi; 22 u. 52 ist „Papae Leonis X“ zu streichen; 25: sermones suos; 27: ist „stantem“ wohl vom Kopisten ausgelassen worden; 38: Rediit; 39 fehlt „Observantium“; 40: ut se ac veritatem; 43: huiusmodi; 45: velle se deinceps in scriptis tantum; 54: et simul Vicarius; 56: paterne tamen, non judicialiter; 57: Reversus postea; 58: philatteriam; 70: eius congregationis; 73: multas horas humanissime; 81: et socii eius [„multi“ ist wohl verlesen statt des vom Sinn geforderten] mihi imo sibi; 91: licet in Conclusionibus sint disputative, in sermonibus; 98: Secundo illam hortor; 107: huiusmodi; 111: ut et; 114: gloria... et sua; 117: „parva“ verlesen statt „pauca“.

Enders Nr. 117, Z. 18: et alioquin: verum hactenus et in hodiernum diem; 20 u. 27: Martini eruditionem; 22: utilitati peculiari; 35: streiche „scilicet“; 36: vel a nobis; 48: et cognita causa obedienter permittendum; 49: simul et; „eum“ ist zu streichen; 51: „Id“ bis „sciamus“ fehlt, wie in dem von Enders unter 1. benutzten Cod. Dresd., mit dem auch die meisten übrigen Abweichungen unseres Textes übereinstimmen³. Auf „debeat“ folgt dann der aus Cod. Dresd. mitgeteilte Satz: „Neque“ etc., doch mit den Akkusativen der anderen Überlieferung (con-

1) Luthers Briefwechsel I, Nr. 105 und 117.

2) Von Guasti als vermeintlich bisher unbekannt mitgeteilt aus dem Florentiner Staatsarchiv (Germ. elettori, busta 2), im Arch. storico ital., serie III, t. XXVI, p. 192—195 und in dem seltenen Sonderabdruck: I manoscritti Torrigiani, Firenze 1878, p. 397—401. Von der Hand des Kopisten ist auf den Stücken vermerkt: „Copia litterarum rev^{mi} D. D. legati ad ill^{mm} ducem Saxoniae“, bzw. „responsivarum ill^{mi} Federici ducis Saxoniae ad literas rev^{mi} D. D. legati“. Von späterer deutscher Kanzleihand finden sich noch Aufschriften vor: „Copei der schrift des legaten“ usw. „Des Churfürsten zu Sachssen latteynisch schrift“ usw.

3) Doch hat der Flor. Text das bessere „speravimus“ (Z. 33).

victum etc.) und mit Auslassung des „id . . . petimus“; 55: trahi; 59: die XVIII decembris. Es wird also für die Schlufssätze, die in den schlechteren Handschriften, denen Enders im Texte gefolgt ist, durch falsche Einordnung der im Konzept vielleicht an den Rand geschriebenen Ergänzungen unklar geworden sind, eine einwandfreie Fassung gewonnen, wenn man nur annimmt, daß der Kopist Cajetans in dem aus Cod. Dresd. bei Enders S. 312 Note b wiedergegebenen Satze das „id quod et nos petimus“ ausgelassen hat. Der mit „Cum itaque“ beginnende Satz reicht dann mit den von „arbitramur“ abhängigen Gerundiven bis „scribendum“:

„Cum itaque sese Martinus offerat ad aliquarum Universitatum iudicium et in locis tutis disputationem et cognita causa obedienter permittendum, ut doceatur simul et ducatur, arbitramur merito admittendum aut saltem ei ostendendos in scriptis errores, quamobrem tamen haereticus esse debeat, neque ita nondum convictum pro haeretico reputandum et scribendum. Id quod et nos petimus, ut nos quoque habeamus, quod sequamur et faciamus. Nos enim neque libenter“ . . .

Im Original folgt nun nach dem Datum noch eine Nachschrift, in welcher der Kurfürst darauf hinweist, daß sich neulich seine Universität Wittenberg für die Forderung einer schriftlichen Widerlegung Doktor Martins bei ihm verwendet habe; er lege dieses Schreiben (vom 23. November)¹ zur Kenntnisnahme für den Legaten bei. Da Cajetans Schreiben am 19. November bei Friedrich eingegangen war und auch die Fürbitte der Universität vom 25. September nicht ohne vorherige Information derselben durch Friedrich zustande gekommen sein kann², so läßt die Übermittlung an Cajetan mit dem nachdrücklichen Hinweis auf diese Beilage darauf schließen, daß die Anregung dazu wieder vom Kurfürsten ausgegangen war.

Wie steht es nun aber mit dem Datum des 18. Dezember gegenüber dem 8. der andern Handschriften? Abgesehen von der Freiheit, mit der damals die Texte beim Abschreiben wie besonders bei der Herrichtung zum Druck behandelt wurden, und einem Versehen bei Wiedergabe des Datums, muß von vornherein daran gedacht werden, daß, wie die deutsche Überlieferung auf einem oder mehreren Konzepten zu beruhen scheint, auch das frühere Datum von einem solchen herrühren könnte, da der Kurfürst in seiner großen Bedächtigkeit und Gewissenhaftigkeit derartige wichtige Erklärungen wochenlang zu bedenken und durch

1) Luth. opp. var. arg. II, 426—428.

2) Kalkoff, Forschungen zu Luthers röm. Prozeß. Rom 1905, S. 60. Dieses Datum ist richtig überliefert. Vgl. Clemen in ZKG. XXVI, 249.

seine Räte ausfeilen zu lassen pflegte. Auch bei den Antworten auf das Ultimatum der Kurie im Jahre 1520 zeigen die lateinischen und deutschen Entwürfe die Daten vom 10. und 13., bzw. 15. Juli, während die Originale etwa Anfang August aus gefertigt und abgeschickt worden sind ¹.

Das Schreiben des Legaten berührte ihn und seine Universität überdies näher, als man bisher anzunehmen pflegte. Man bezog bisher die Drohung Cajetans, der Kurfürst möge bedenken, daß die Kurie diese Sache weiter verfolgen werde ², auf Luther. Aber dessen Prozeß war ja mit dieser Erklärung Cajetans so weit abgeschlossen, daß es in Rom kaum noch etwas darin zu tun gab. Denn durch das Breve vom 11. September war der Legat ermächtigt worden, nach Maßgabe des Breves vom 23. August als delegierter Richter das Endurteil zu sprechen, falls Luther den Widerruf verweigert habe ³. Die Bannbulle war für diesen Fall schon vorbereitet und wurde dem Nuntius Miltitz mitgegeben. In seinem Schreiben vom 25. Oktober machte Cajetan dem Landes herrn Luthers die Mitteilung, daß, da Luther wider Erwarten dem Widerruf seiner verdammlichen Lehren durch heimliche Entfernung sich entzogen habe, er nunmehr nach Rom auszuliefern oder zum mindesten aus dem Lande zu vertreiben sei. Die beigefügte Drohung aber bezog sich über die Person des verdammten Ketzers hinaus auf seine Anhänger und Beschützer, die nach dem Breve vom 23. August bei Verweigerung der Auslieferung mit Bann und Interdikt sowie mit andern Nachteilen, mit dem Verlust aller geistlichen und weltlichen Privilegien und Lehen ⁴ heim gesucht werden sollten. Der Kurfürst verstand es denn auch sehr wohl, daß diese Bemerkung über die weiteren Konsequenzen seines Verhältnisses zu Luther auf ihn selbst gemünzt war, und verwahrte sich in seiner Antwort dagegen ⁵, daß man ihn durch Drohungen dazu nötigen wolle, Luther als überwiesenen Ketzler zu behandeln. Aber gerade um den rechtzeitigen Erlass dieser Anforderung an den Kurfürsten beim Papste belegen zu können, ließ Cajetan sein Schreiben notariell beglaubigen, und in der Tat richteten sich ja dann die weiteren Maßregeln der Kurie in Luthers Prozeß zugleich, ja in erster Linie gegen seinen fürstlichen Beschützer, vor allem die feierliche Anklage im Konsistorium vom 9. Januar 1520 ⁶.

Außer durch die sorgfältige Erwägung seines in so kritischer

1) ZKG. XXV, 510, Anm. 3; 591—596.

2) Enders S. 271, 103 ff.

3) Forschungen S. 58 f. 61. 129.

4) ZKG. XXV, 276 ff.

5) Enders S. 311, 33 ff.

6) Forschungen S. 15 ff. 37 ff.

Lage abzugebenden Bescheids wurde nun die Antwort Friedrichs wohl auch durch äußere Umstände verzögert. Im Eingang rügt er, daß Cajetan es nicht der Mühe wert erachtet habe, ihm sein Schreiben durch besonderen Boten zu übersenden, so daß er es auffallend spät erhalten habe¹; der Legat durfte sich also über die späte Beantwortung nicht beschweren. Sodann aber wollte der Kurfürst wohl durch denselben Boten dem Legaten und, da dieser nun schon bei Maximilian I. in Österreich (in Linz bzw. Wels) weilte², auch dem Kaiser mitteilen, was er dem Reichstagsabschied zufolge in Sachen der Türkensteuer bei seinen Landständen ausgerichtet habe, denen ja die vorgeschlagene Abgabe von den Abendmahlsgängern zur Gutheißung noch vor dem auf das Frühjahr geplanten Reichstage vorgelegt werden sollte.

Die Wahrscheinlichkeit weiterer Mitteilungen an den Vertreter des Papstes wird nun durch den Inhalt der Landtagsbeschlüsse erhöht. Seit seiner Ankunft in Altenburg (20. Nov.) war der Kurfürst mit der Ausschreibung der Versammlung auf Sonntag, 12. Dezember, nach Jena und mit Festsetzung der Beratungsgegenstände beschäftigt. Schon am 21. November setzte er sich mit Herzog Johann in Weimar in Verbindung, am 26. erging das Ausschreiben, und am 5. Dezember teilte er seinem Bruder mit, er wolle den Ständen den Gang der Reichstagsverhandlungen über den Türkenzug eingehend darlegen, damit man sehe, daß er es an keinem Fleiß habe fehlen lassen³; und in der Tat hatte ja der Kurfürst bei Bekämpfung der ursprünglich weitergehenden päpstlichen Forderungen, besonders bei Beseitigung des Kreuzzugsablasses in der vordersten Reihe gestanden⁴. Dagegen war der hochherzige Fürst aber auch der erste, der die von den Reichsständen unter seiner Führung verheißene Bewilligung in die Wege zu leiten bemüht war, wie er denn seinem Vetter, Herzog Georg, am 9. Dezember diesen Schritt ankündigte⁵,

1) Enders S. 310. Forschungen S. 166, Anm. 3.

2) ZKG. XXV, 283f. Friedrich an Herzog Georg, Altenburg, 29. Dezember: Pfeffinger, der am 27. bei ihm eingetroffen sei, habe sich vom Kaiser auf Schloß Sachsenburg (zwischen Wels und Linz) oder in der Nähe verabschiedet, was, da der Kanzler am 18. Dezember in Nürnberg eintraf (Enders I, S. 331, N. 8), wohl um den 12. Dezember geschah. Der Legat ziehe dem Kaiser nach, was er wohl in Gesellschaft der vornehmeren Kaiserlichen tat, die gleichfalls erst noch bei diesem eintreffen sollten. Fr. A. v. Langenn, Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie. Mittel. d. K. Sächs. Altert.-Ver. Dresden 1852; I, 114.

3) C. A. H. Burkhardt, Ernestinische Landtagsakten I (Thüring. Gesch.-Qu., N. F. V, 1), Jena 1902, Nr. 218. 223. 225. 228. 232.

4) Vgl. Forschungen S. 135 ff.

5) Georg wollte die Türkenhilfe erst auf einem noch mit Cajetan zu vereinbarenden allgemeinen Konzil nach gründlicher Reformation der

durch den er hoffe, es mit Gottes Hilfe so auszurichten, daß er des Kaisers Gnade und den guten Willen seiner Untertanen sich erhalte, denn die Ernestiner seien die ersten, „die mit dieser Sache gen Markt kämen“¹; der Antrag an die Stände aber schließt mit der Bitte um Gewährung aus Rücksicht auf die Gefahren des Vaterlandes.

Die Antwort der Stände vom 14. Dezember bekräftigt nun einmal die vom Kurfürsten in Augsburg vertretene Politik, indem ausdrücklich auf die frühere Aussaugung Deutschlands durch „Cruciat und Indulgentien“ verwiesen und der ursprünglich von Cajetan geforderte Zehnte von der Geistlichkeit auch für die Zukunft abgewehrt wird: gegen diese Maßregel möchten die Fürsten beim Papste und beim Kaiser Vorstellungen erheben; und nur unter dieser Bedingung wird die Türkensteuer auf drei Jahre bewilligt. Sodann aber äußerten sich die Stände in ihrer Eingabe vom 16. Dezember auch über den Mißbrauch des Bannes, die Bannbeschwerung, in der geistlichen Gerichtsbarkeit und forderten, daß hinfort „niemand um Geldes willen mit dem Bann beschwert und kein Weibs- und Mannsbild mit Berächtigung seiner Ehre beladen werde“². Das war also derselbe Beschwerdepunkt, von dem Luther in seiner Predigt über die Kraft des Bannes ausgegangen war, deren entstellten Inhalt seine Gegner, die Dominikaner, in so verhängnisvoller Weise bei dem Legaten, dem Kaiser und den Reichsständen gegen ihn ausgebeutet hatten³. Da der Kurfürst und Spalatin schon in Augsburg bemüht gewesen waren, Luther gegen diese Intrige zu schützen, so werden sie wohl den Landtag benutzt haben, um ein Zeugnis für die Berechtigung jener Klagen Luthers zu gewinnen. Doch hatte ja der Kurfürst dem Legaten wiederum auch Angenehmes zu berichten, wenn der Beschluß über die

Kirche bewilligen: so sein Augsburger Entwurf, Gef.s, Akt. u. Br. z. Kirchenpolitik H. Georgs I, 42.

1) Langenn S. 112. Burkhardt Nr. 235, wo jedoch dieser „Altenburg am Dornstag nach conceptionis Mariae“, also am 9. Dezember geschriebene Brief unter dem 14. Dezember eingeordnet wurde. Da der Kurfürst „morgen“ (10. Dezember) nach Jena aufbrechen wollte und die Stände am Donnerstag, 16. Dezember ihre Beschlüsse schriftlich übergaben, wird der Kurfürst an diesem Tage noch die Rückreise nach Altenburg angetreten haben, denn, wie er am 14. an Herzog Georg schrieb, am 15. wollte er schon nach Wittenberg aufbrechen und für Samstag, den 18. bestellte er seinen Vetter nach Grimma (Langenn S. 113), so daß sowohl ein Konzept vom 8. Dezember wie das Original vom 18. Dezember aus Altenburg datiert sein konnte. Am 24. Dezember schreibt er aus Altenburg an seinen Bruder. A. a. O. Nr. 242.

2) Burkhardt Nr. 238, 6. Vgl. die charakteristische Antwort der Herzöge aus dem Jahre 1523, Nr. 295, 7.

3) Forschungen S. 145 ff.

Genehmigung der Türkensteuer „zur Rettung unseres heiligen Glaubens“ beigelegt wurde¹.

Wenn es nun auch aus diesem Grunde wahrscheinlich ist, daß die Ausfertigung des Bescheids in Luthers Sache bis nach der Rückkehr vom Landtage aufgeschoben wurde, so wird dadurch auch ein Widerspruch in unserer bisherigen Anordnung der Ereignisse beseitigt, der nur wegen der scheinbar einwandfreien Beglaubigung des Datums vom 8. Dezember nicht auffallen konnte. Der Kurfürst hat den am 19. November in Grimma erhaltenen Brief des Legaten noch an demselben Tage² durch einen Reiten den nach Wittenberg, über 70 Kilometer weit, an Luther befördern lassen, der, um den Rückweg des Boten zu benutzen, noch an demselben Tage „raptissime et corruptissime“ seine für den Kurfürsten bestimmte und von diesem seiner Antwort an Cajetan beigelegte Erwidrerung niederschrieb³. Und nun sollte Spalatin den alle Bedenken Luthers, ob er seinem fürstlichen Beschützer länger zur Last fallen dürfe, niederschlagenden Bescheid ihm so lange vorenthalten haben, daß Luther erst am 20. Dezember seine in freudigster Gemütsbewegung abgefaste Danksagung an den hochherzigen Fürsten durch Spalatin ihm übermitteln lassen konnte? Denn dieser Brief ist unmittelbar nach Empfang der frohen Botschaft geschrieben, und erst am folgenden Tage nimmt sich Luther die Zeit, auf die Anfrage des Kurfürsten, ob der Türkenkrieg aus der heiligen Schrift sich rechtfertigen lasse, einzugehen und zugleich zu erklären, daß er nun nicht mehr daran denke, angesichts des zu erwartenden Bannfluchs Wittenberg zu verlassen⁴.

Jetzt erst bedauert er um so aufrichtiger die ohne sein Vorwissen geschehene Verbreitung der Acta Augustana und der Appellation an das Konzil, die der Kurfürst, um die von ihm betriebene Entscheidung durch ein deutsches Schiedsgericht nicht zu erschweren, untersagt hatte, während Luther die Drucklegung der Appellation veranlaßt hatte, weil er sie beim Erscheinen der Bannbulle nach seinem Weggang von Wittenberg sofort herausgeben wollte⁵. Denn, wie nachgewiesen wurde⁶, dieser Entschluß Luthers war in keiner Weise vom Kurfürsten angeregt

1) Auch Luther wußte am 11. Dezember (Enders S. 317, 56 ff.), daß der Kurfürst auf dem von ihm vorbereiteten Landtage „de responso dando de pecuniis Legato contra Turcas“ verhandeln wolle; er hatte es offenbar aus Spalatin's Briefen erfahren.

2) Gleichfalls noch am 19. November aus Grimma erging der Auftrag an den Kanzler Pfeffinger. Forschungen S. 166, Anm. 5. Über die Botschaft Herzog Johanns an Maximilian I. (ZKG. XXV, 406, Anm. 1) vgl. Deutsche Reichstagsakten, Jüng. R. I, S. 123, Anm. 2.

3) Enders S. 282, 7 ff. im Begleitschreiben an Spalatin.

4) Enders Nr. 123. 125.

5) Enders S. 323, 4 ff.

6) Forschungen S. 163—169.

worden, der vielmehr seine Absicht, nach Paris zu gehen¹, als zweckwidrig und gefährlich widerraten hat. Die Unterredung, die Spalatin in dieser Frage mit Luther im Antonierkloster zu Lichtenburg hatte, dürfte jedoch schwerlich erst Ende November stattgefunden haben. Luther erwähnt sie in einem Briefe an Staupitz vom 13. Dezember, in dem er einen nach seiner Art nicht streng chronologisch geordneten Überblick über die wichtigsten Vorfälle seit seinem Eintreffen in Wittenberg (31. Oktober) gibt². Gerade mit Staupitz hatte ja Luther in Augsburg schon die ersten Schritte zur Vorbereitung dieser Reise getan, und nun hatte der Kurfürst ihm doch wohl schon bald nach seiner Heimkehr raten lassen, „nicht so schnell nach Frankreich zu gehen“³. Es ist denn auch von diesem Plane seit der vermutlich schon Anfang November stattgehabten Besprechung mit Spalatin nicht mehr die Rede, obwohl Luther hartnäckig an seiner Absicht festhält, beim Erscheinen der Bannbulle Wittenberg zu verlassen, um nicht die Stadt dem Interdikt, die Universität der Aufhebung der päpstlichen Privilegien⁴ und den Kurfürsten der Bedrohung mit Lehns-

1) Dafs dieser schon in Augsburg gefafste Plan zunächst am Geldmangel der Augustiner gescheitert war, wußten auch die Freunde Luthers in Basel, worauf der Kardinal Schinner und der Bischof von Basel, der Freund Wimpfelings, ihm Geld und eine Zufluchtstätte anbieten wollten; ein weiterer Beweis für die von Spalatin (im Auftrag des Kurfürsten) angerufene Intervention des Kardinals (Forsch. S. 148f.); die Antwort des Kurfürsten an Cajetan überhob die Luther wohlgesinnten Erasmianer dieser Sorge. Das Datum dieses Briefes Capitos vom 18. Februar 1519 (Enders Nr. 150) ist jedenfalls kein Hindernis für die spätere Ansetzung unseres Schreibens.

2) Enders Nr. 121. Wenn sich dieser in N. 5 auf J. Th. Lingkes Reisegeschichte Luthers (Leipzig 1769), S. 56 f. beruft, so setzt dieser die Lichtenburger Unterredung ohne besondere Gründe hinter dem Eingang des Schreibens Cajetans und dem der Universität Wittenberg an. Indessen ist bei dem regelmäßigen Fortgang des Briefwechsels (Luther an Sp. 25. Nov., 2. Dez.), für den bei der größeren Entfernung Altenburgs vom 21. November an (Burkhardt Nr. 218) doch auch Spalatin nicht immer Kuriere wie am 19. November zur Verfügung standen, Ende November kein Raum für diese Begegnung; auch vor den beiden Schreiben Luthers vom 9. Dezember liegt ein solches Spalatin, der doch nicht erst aus Luthers Antwort (Enders S. 314, 21) von der am 28. November vor Zeugen vorgenommenen Appellation an das Konzil gehört hätte.

3) Enders S. 319, 27: *ne tam cito in Galliam irem*. Man wird also die Besprechung am besten mit Luthers Brief vom 5. November (Enders Nr. 107) in Verbindung bringen: Luther war zunächst nach Eilenburg bestellt worden, wohin Spalatin jedoch dann aus irgendeinem Grunde nicht kommen konnte; und nun berief er Luther nach dem nahen Lichtenburg bei Prettin.

4) Dafs die Universität kraft der päpstlichen Bestätigung funktionierte und ihre Grade verlieh, ist die zugleich auf kurialer wie auf sächsischer Seite herrschende Auffassung: Luther verwendet dies als Waffe gegen seine voreilige Verurteilung, dafs die „von der Kirche selbst approbierte“ Hochschule auf seiner Seite stehe (2. Dez. an Spal. Enders

und Landesverlust auszusetzen. Die Erinnerung daran, daß auch der Kurfürst „primo“, also eben bald nach der Rückkehr Luthers diese sehr ernstesten und dringlichen Bedenken¹ in Erwägung gezogen hat, findet sich jedoch nur in den beiden Schreiben Luthers, in denen er den Genossen der Augsburger Tage, Staupitz und Link², über den ganzen Zeitraum referiert. Gerade mit dem Eintreffen des Schreibens Cajetans hat sich also bei Friedrich die Überzeugung endgültig befestigt, daß es nun erst recht seine Pflicht sei, Luther gegen ungerechte Verurteilung zu schützen. Denn in dem eben noch am 19. November erlassenen Schreiben an Pfeffinger ist der Bescheid an den Legaten grundsätzlich schon enthalten: die Bitte an den Kaiser, sich für die Entscheidung der Sache Luthers durch ein deutsches Schiedsgericht von Gelehrten zu verwenden; der Jurist Scheurl, der das Schreiben einsehen konnte, hebt treffend den Satz hervor, der Kurfürst empfinde es als schimpflich, Luther zu entlassen, bevor er, der sich der Belehrung und Widerlegung zugänglich zeige, gehört worden sei³. Nach der Übersiedlung des Hofes nach Altenburg wurde dann die Antwort an den Legaten in Erwägung gezogen, und Spalatin konnte nun mehrmals mit dem Hinweis auf die Absicht Friedrichs den Freund ersuchen, die Vorbereitungen zu seinem Aufbruch nicht zu übereilen und sich öffentlicher Anspielungen darauf zu enthalten; worauf Luther noch am 2. Dezember erklärte, gerade der auf seinen Landesherrn fallende Verdacht zwingt ihn, sich zu entfernen, sobald der Bann ausgesprochen sei⁴. Wenn nun auch das Schreiben Friedrichs an Cajetan am 8. Dezember in dem von Spalatin stilisierten Entwurf fertiggestellt war, so durfte dieser doch Luther davon noch keine bestimmte Mitteilung machen und hatte auch vielleicht vor dem Aufbruch nach Jena keine Zeit dazu. Noch am 13. Dezember konnte also Luther nur

S. 308, 29); und die Kurie liefs ihm durch den Hofdominikaner Rhadino Undankbarkeit vorwerfen, da er doch nur „apostolicae autoritatis munere magisterii titulo“ geschmückt sei (Corp. Reform. I, col. 256).

1) Zu dieser sehr ins Gewicht fallenden Gefährdung des Kurfürsten vgl. den vortrefflichen Aufsatz von H. Virck in den Deutsch-evang. Blättern, XXIX. Jahrgang, S. 731 f.

2) Forschungen S. 49. 65. So erklären sich auch die kleinen Widersprüche über den unter Einspruch des Kurfürsten vor sich gehenden Druck und Herausgabe der Acta Augustana, auf die Enders S. 320, Note 1 hinweist.

3) Enders S. 327, 72 ff. Von diesem Zeitpunkt also gilt Luthers Bemerkung vom 11. Dezember: *postea voluit omnino, ut manerem* (S. 317, 52). — Höchstwahrscheinlich liegt der Antwort an Cajetan ein vom Kurfürsten eigenhändig niedergeschriebener Entwurf zugrunde, den Spalatin lateinisch ausarbeitete und nach Guttheißung durch Friedrich vorläufig datierte.

4) Enders S. 308, 25 f.—304, 11 ff. 314, 25 ff.

schreiben, daß er den „Rat“ des Kurfürsten abwarte¹, den ihm also Spalatin erst in Aussicht gestellt hatte.

Unmittelbar nach der Rückkehr vom Landtage fiel auch die formelle Entscheidung, an der Friedrich nun unbeirrbar bis an sein Lebensende festgehalten hat. Und zugleich sorgte er auch dafür, daß Luther sofort von dem getanen Schritt in Kenntnis gesetzt wurde, den dieser denn auch nach Gebühr zu würdigen verstand. Die Tragweite des Schreibens vom 18. Dezember kann nicht leicht überschätzt werden; nur das sei noch dazu bemerkt, daß es die einzige schriftliche Erklärung ist, die der behutsame Diplomat in Luthers Sache, nicht an den Papst, was er immer peinlich vermieden hat, sondern an einen Bevollmächtigten der Kurie gelangen liefs; seine mündlichen Erklärungen an die Nuntien waren stets ganz unfafsbar ausweichend und unverbindlich; die wichtigsten Verhandlungen wurden von den durch sorgfältig erwogene, oft schriftliche Instruktionen geleiteten Räten besorgt²; es war das einzige Dokument³, das der Vatikan für den gegen ihn geplanten Prozeß in Händen hatte; aber freilich, es war gravierend genug.

Durch die spätere Ausfertigung dieses entscheidenden Dokumentes wird es nun noch verständlicher, daß Cajetan nicht mehr zur Veröffentlichung der Bannbulle und zur Erlangung des kaiserlichen Ächtungsdekrets kam. Denn vorerst mußte der Erfolg der Sendung Miltzens abgewartet werden, der sich etwa Ende November bei dem Legaten in Augsburg eingefunden hatte, worauf Cajetan sich nach Oberösterreich zum Kaiser begab⁴, den er schon schwer erkrankt antraf. Wenn nun um Weihnachten die Botschaft Friedrichs einlief⁵, so war die für das Hauptgeschäft des Legaten so günstige Erklärung der ernestinischen Lande vielleicht ein Beweggrund für ihn, in Luthers Sache gemach zu tun und den Kaiser vor dem nahenden Reichstag mit Anträgen zu verschonen, die eine schwere Kränkung Friedrichs bedeuteten. Und bald darauf nahm die Krankheit des Kaisers die tödliche Wendung.

1) Enders S. 319, 28.

2) ZKG. XXV, 438, Anm. 2; 455 f. 529 f.

3) Die Florentiner Kopie weist rechts unten den mit großer Treue nachgezeichneten Namenszug des vertrautesten Sekretärs des Kurfürsten Hieronymus Rudloff („Hier. R. st.“, darüber „c. e“ = commissio electoris), wie sich aus der Vergleichung mit Weimarer Archivalien ergab. Die Unterschrift Friedrichs, die sich in der Mitte unter der Urkunde hätte befinden müssen, wurde vielleicht absichtlich nicht beigefügt; ein Unkundiger aber konnte sehr wohl darauf verfallen, die Schnörkel des obigen Signets als „Fredr. cus“ zu deuten und deshalb sorgfältig wiederzugeben.

4) ZKG. XXV, 283 ff. Forschungen S. 68. 168 ff.

5) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Mayr sind im Innsbrucker Statthaltereiarhiv keine Materialien aus dieser letzten Zeit Maximilians vorhanden.